

**Satzung der Gemeinde Aholming über die Festlegung der Grenzen des und
über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im
Zusammenhang bebauten Ortsteil Tabertshausen
(Klarstellungs- und Ergänzungssatzung)**

Vom 04. Mai 2007

Aufgrund von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) erlässt die Gemeinde Aholming folgende Satzung:

§ 1

(1) Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Tabertshausen (§ 34 Abs. 1 BauGB) werden gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen (grün hinterlegte Fläche) festgelegt.

(2) Die blau hinterlegte Teilfläche der Flurnummer 2281 wird in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

(3) Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sind auf den jeweiligen Bauflächen selbst durchzuführen oder in anderer Art und Weise vom Grundstückseigentümer zu erfüllen. Die Gemeinde tritt hierfür nicht ein.

Hochwasserschutz:

Der Geltungsbereich der Satzung liegt am Rande des eingedeichten Gebietes der Isar. Das eingedeichte Gebiet ist hochwassergeschütztes Gebiet gem. Nr. 59.2.2.1 VwVBayWG. Die Deiche sind nach den Regeln der Technik für ein 100-jährliches Hochwasserereignis mit ausreichender Sicherheit ausgebaut. Bei äußerst seltenen Katastrophenfällen (höhere Wasserstände als beim Bemessungshochwasser, Versagen von Hochwasserschutzanlagen, ...) sind jedoch weiterhin Überschwemmungen möglich und können zu einer Überflutung dieses eingedeichten Gebietes führen (Hochwassergefährdetes Gebiet). Die maßgebliche Kote des HW100 Isar liegt in Tabertshausen bei 323,70 müNN.

Grundwasserstände bis zur Geländeoberkante und/oder gespanntes Grundwasser sind nach wie vor möglich. Die Situation der Binnentwässerung im Polder darf nicht verschlechtert werden, Auffüllungen sind nicht zulässig.

Siedlungswasserwirtschaftliche Voraussetzungen:

Flächenversiegelungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Unvermeidbare Befestigungen sind möglichst wasserdurchlässig auszubilden. Es wird darauf hingewiesen, dass blanke metallische Deckungen von Dächern zu einer starken Belastung des ablaufenden Niederschlagswassers führen. Die Nutzung von gesammeltem Niederschlagswasser wird empfohlen. Bei unvermeidbaren Einleitungen von Niederschlagswasser in Oberflächengewässer, z. B. Notüberläufe bei Überlastung der Sickeranlage, sind die Abflüsse so zu puffern, dass auch in seltenen Fällen keine Abflussverschärfung auftritt. Auch während der Bauzeit ist die Einschwemmung von Stoffen, z.B. Bodenfeinteilen, in ein Gewässer zu vermeiden. Beeinträchtigungen Dritter durch die Niederschlagswasserbeseitigung bzw. Änderung der Abflusssituation müssen ausgeschlossen sein.

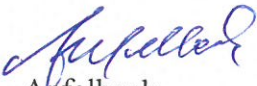
§ 3

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aholming, den 04. Mai 2007



Gemeinde Aholming


Apfelbeck
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk


Die vorstehende Satzung wurde am 04.05.2007 im Rathaus der Gemeinde Aholming, Untere Römerstraße 2, 94527 Aholming, auf Zimmer 2 zur Einsicht niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 04.05.2007 angebracht und am _____ wieder entfernt.

Aholming, den _____

Gemeinde Aholming


Apfelbeck
1. Bürgermeister